

PAP II/2006, wissenschaftliche Aufgabe

(Aufgabe vom 1. Juni 2006)

Versuch einer Lösungsskizze am 28.08.2010, Dr. Peter Pfalzer

Teil I

a) Berücksichtigung des nachveröffentlichten Aufsatzes

Das bloße Vorkommen eines Stoffs in der Natur stellt keinen neuheitsschädlichen Stand der Technik iSv § 3 PatG dar, wenn das Vorkommen dem Fachmann am AT nicht bekannt war. Für die Beurteilung von Neuheit und ET nach §§ 3,4 PatG ist der Aufsatz daher nicht relevant.

Allerdings belegt der Aufsatz das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale von § 1a IV PatG. Hierfür gibt es IMHO keine zeitliche Zäsur durch den AT/PT, so dass der Aufsatz insoweit zu berücksichtigen ist.

Probleme:

- 1) Hat die Angabe zu schwierigen Vergleichsversuchen außer dem zeitlichen Aufschub noch eine Bedeutung?
- 2) Welche Konsequenzen hat die fehlende Neuheitsschädlichkeit des natürlich vorkommenden Stoffes für dessen Vorbenutzer hinsichtlich § 12?

b) Nichtigkeitserklärung des DE-Teils des EP-Patents wg. § 1a IV PatG

Nichtigkeitsgründe für EP-Patente sind in Art. II § 6 IntPatÜG, entsprechend Art. 138 EPÜ abschließend aufgezählt. Das Erfordernis der Verwendungsangabe gemäß § 1a IV PatG gehört nicht dazu (das Fehlen wäre im Übrigen auch bei einem DE-Patent kein Nichtigkeitsgrund).

c) Einfluss auf den Schutzbereich

Der Schutzbereich wird durch die Patentansprüche bestimmt, Art. 69 EPÜ. Weder im DE- noch im EP-Verfahren ist § 1a IV PatG zur Bestimmung des Schutzbereichs des Erzeugnisanspruchs heranzuziehen, vgl. Schulte, RN 39 zu § 14.

d) Auswirkung auf Verfahrensansprüche

Grundsätzlich ist mit dem Verfahren gemäß § 9 S.2 Nr. 3 PatG auch das mit diesem unmittelbar hergestellte Erzeugnis geschützt. § 1a IV PatG schließt lediglich einen absoluten Stoffschutz auf natürliche (Teil-)Sequenzen menschlicher Gene aus.

Ein Ausschluss des Schutzes für das mit dem Verfahren hergestellte Erzeugnis könnte sich nur aus einem Patentierungsausschluss für das Erzeugnis ergeben. So ist etwa ein Verfahren, dessen Erzeugnis unter den Ausschluss des § 1a I PatG fällt, ausnahmsweise vom Patentschutz des Verfahrensanspruchs nicht umfasst.

Genequenzen sind jedoch gemäß § 1a II PatG dem Patentschutz ausdrücklich zugänglich. Ein Verfahrensanspruch gewährt auch keinen absoluten Stoffschutz sondern ist auf das mit dem beanspruchten Verfahren hergestellte Erzeugnis beschränkt. Somit kommt ein Ausschluss des von § 9 S.2 Nr. 3 PatG gewährten Erzeugnis-Schutzes nicht in Betracht.

Teil II

Frage 1

Patent

	Erstanm.	Nachanm.	Vorschrift	Folgen für Erstanmeldung	Folgen für Nachanmeldung
(a)	ausl. nat.	DE	41 PatG	keine	Zeitrangverschiebung (4B PVÜ)
(b)	EP	DE	41 PatG iVm 66 EPÜ	keine	Zeitrangverschiebung (4B PVÜ)
(c)	DE	DE	40 PatG	ggf. Rücknahmefiktion, 40 V PatG	Zeitrangverschiebung (4B PVÜ analog)
(d)	DE	EP	87 EPÜ	keine	Zeitrangverschiebung (89 EPÜ)
(e)	EP	EP	87, 66 EPÜ	keine	Zeitrangverschiebung (89 EPÜ)
(f)(α)	DE	PCT(EP)	8 PCT	keine	Zeitrangverschiebung (8 PCT iVm 4B PVÜ)
(f)(β)	DE	PCT(DE)	8 PCT	Rücknahmefiktion mit Ablauf der Überleitungsfrist, Art. III § 4(3) IntPatÜG	Zeitrangverschiebung (8 PCT iVm 4B PVÜ)

Marke

	Erstanmeldung	Nachanmeldung	Vorschrift	Folgen für Erstanmeldung	Folgen für Nachanmeldung
(g)	ausl. nat.	DE	34 MarkenG	keine	Zeitrangverschiebung (6 II MarkenG)
(h)	DE	DE	nicht möglich		
(i)	GMV	DE	34 MarkenG iVm 32 GMV	keine	Zeitrangverschiebung (6 II MarkenG)
(j)	DE	GMV	29 GMV	keine	Zeitrangverschiebung (31GMV)
(k)(α)	DE	MMA	4(2) MMA	keine	Zeitrangverschiebung (4B PVÜ)
(k)(β)	DE	PMMA	4(2) PMMA	keine	Zeitrangverschiebung (4B PVÜ)

Frage 2:

Seniorität gemäß Artt. 34, 35 GMV bewirkt ebenfalls eine Zeitrangverschiebung, jedoch nur für den Mitgliedsstaat der älteren, nationalen Marke.